Anhang 1 zum Hafenreglement

Tarifreglement für die Bootsplatzmiete (Zinsen und Nebenkosten)

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf das Hafenreglement vom 18. Februar 2009

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Tarifreglement für die Bootsplatzmiete regelt das Entgelt der Mieter für die Leistungen der Stadt Murten im Zusammenhang mit der Vermietung von Bootsplätzen im Hafen von Murten.

Art. 2 Mietzinsen

¹Es werden folgende Grundmietbetreffnisse für die Sommersaison in Rechnung gestellt:

- a) im *Bootshafen* pro m² Bootsfeldfläche Fr. 60.- (Platzbreite mal Bootslänge);
- b) im *Kleinbootshafen* pro Feld à 8 m² Fr. 480.- (maximale Bootsbreite 1,9 Meter).

²Die Miete im *Trockenlager* beträgt pro Feld und Kalenderjahr Fr. 400.-.

³Für Plätze im Boots- und im Kleinbootshafen sowie auf dem Trockenlager werden folgende PS-Zuschläge erhoben:

- a) für Motoren von 1 bis 10 PS: Fr. 100.-
- b) für Motoren von 11 bis 20 PS: Fr. 200.-
- c) für Motoren von 21 bis 50 PS: Fr. 400.-
- d) für Motoren von 51 bis 100 PS: Fr. 600.-
- e) für Motoren mit über 100 PS: Fr. 1'200.-

⁴Für einen Platz im *Winterlager* wird ein Viertel des im Boots- bzw. Kleinbootshafen erhobenen Mietzinses ohne PS-Zuschlag, für im Sommer an Bojen im Hafenbereich gewasserte Boote ein Betrag von Fr. 15.- pro m², berechnet

⁵Die Miete für *Gästeplätze* beträgt pro Tag Fr. 10.-; bei Benützung der sanitären Einrichtungen wird ein Zuschlag von Fr. 6.- pro Tag erhoben.

⁶Bei Vermietung von Plätzen für den *Bootsverleih* setzt der Gemeinderat eine Mietpauschale fest; deren Bemessung richtet sich nach der Grundmiete im Bootshafen.

Art. 3 Rabatt

Mietern, die ihre Schriften in Murten hinterlegt haben, wird eine Ermässigung von 20% auf den Mietzinsen gemäss Art. 2 Absätze 1 bis 4 gewährt.

Art. 4

Wird das Mietverhältnis vom Mieter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet, erfolgt seitens der Gemeinde keine Rückerstattung.

Platzaufgabe ohne Kündigung

Art. 5 Warteliste

Für das Einschreiben in die Warteliste wird ein Kostenbeitrag von Fr. 50.- pro angemeldete Person erhoben; dieser kann bei einem späteren Rückzug der Anmeldung nicht zurückverlangt werden.

Art. 6 Nebenkosten

¹Für die Benützung der Rampe zum Ein- und Auswassern von Booten wird ein Kostenbeitrag von je Fr. 10.- erhoben.

²Für die Belastung der übrigen Leistungen der Stadt Murten, namentlich für den Strombezug, gilt Art. 21 Abs. 3 des Hafenreglementes.

Art. 7 Erhöhung der Entgelte

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die vorstehend aufgeführten Mietzinsen und Nebenkosten bei Bedarf angemessen zu erhöhen, pro Erhöhung jedoch um höchstens 30% und insgesamt höchstens bis zum doppelten Betrag.

Art. 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion gleichzeitig mit dem neuen Hafenreglement in Kraft.

Vom Generalrat beschlossen am 18. Februar 2009

Der Präsidem Der Sekretär:

Höchner

Von der Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion genehmigt am: 15, MAI 2009

Der Staatsrat / Direktor

Georges Godel